

Teil I. Vertragsgrundlagen

1. Geltung, weitere Regelungen

1.1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde.

1.2. Ergänzend und für die Schließung von Regelungslücken sowie die Auslegung gelten die VDW-Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugmaschinen für Inlandgeschäfte (VDW-Lieferbedingungen 502) sowie die VDW-Bedingungen für Montagen im Inland (VDW- 502 A - Montagebedingungen, Stand) soweit nicht nachfolgend Änderungen erfolgen.

2. Montageleistungen

Für Montageleistungen gelten ergänzend die jeweilig aktuellen MONTAGEBEDINGUNGEN KEHREN.

3. AGB des Bestellers

3.1. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen, die vom Kunden gestellt werden, entfalten keine Wirkung, solange nicht zwischen dem Kunden und KEHREN ausdrücklich und schriftlich deren Geltung vereinbart worden ist.

3.2. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn KEHREN im Einzelfall - auch bei Verweis des Kunden auf die Geltung eigener AGB - nicht ausdrücklich widerspricht, insbesondere, wenn Leistungen seitens KEHREN widerspruchslos erbracht werden.

3.3. Abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

4. Vertragsschluss

4.1. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von KEHREN zustande.

4.2. Bestellungen des Kunden müssen von KEHREN bestätigt werden.

4.3. Der Kunde ist längstens 2 Wochen an seine Bestellung gebunden.

5. Werk- und Feiertage

5.1. Werden als Fristen Werktage angegeben, so verstehen sich darunter alle Wochentage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen am Sitz von KEHREN.

5.2. Heiligabend und Silvester werden wie Feiertage behandelt.

Teil II. Lieferung und Leistungen

1. Auftragsbestätigung

1.1. Für alle Lieferungen oder Leistungen ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers in Verbindung mit diesen Allgemeinen Lieferungs- und Geschäftsbedingungen maßgebend.

1.2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Abweichung von der Schriftform ist schriftlich zu vereinbaren.

2. Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben

2.1. Alle Angaben über die Produkte von KEHREN, insbesondere die in ihren Angeboten und Werbedruckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben, sind annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte, die von Praxiswerten abweichen können.

2.2. Branchenübliche oder für den Besteller zumutbare Abweichungen (Fabrikations- und Leistungstoleranzen) sind insoweit zulässig. Ausdrücklich zugesagte Eigenschaften bleiben unberührt. KEHREN behält sich technische Verbesserungen und Änderungen vor.

3. Vorausgesetzte Verwendung, Eigenschaften

3.1. Vertragsgegenstand ist im Übrigen der verkaufte Liefergegenstand mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der dem verkauften Liefergegenstand beiliegenden Produktbeschreibungen (Bedienungsanleitungen).

3.2. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender

Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von KEHREN ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

4. Auskünfte, Beratungen

4.1. Auskünfte und Beratungen hinsichtlich der Produkte von KEHREN erfolgen aufgrund der bisherigen Erfahrungen.

4.2. Die hierbei angegebenen Werte, insbesondere auch Leistungsangaben, sind in Versuchen unter laborüblichen Bedingungen oder in anderen Projekten unter dort herrschenden Bedingungen ermittelte Durchschnittswerte.

4.3. Eine Haftung für die Einhaltung der Werte im Praxisbetrieb und Realisierung angedachter Anwendungsmöglichkeiten kann KEHREN nicht übernehmen, es sei denn, diese werden ausdrücklich vereinbart.

5. Freigaben und sonstige Mitwirkungen

5.1. Liefert KEHREN die Zeichnungen und Spezifikationen, so hat der Kunde diese auf Aufforderung von KEHREN freizugeben.

5.2. Erfolgt die Freigabe nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen oder teilt der Kunde innerhalb der Frist keine Hinderungsgründe mit, so gelten die Vorgaben von KEHREN als genehmigt.

5.3. KEHREN erstellt einen Aufstellplan für zu liefernde Maschinenanlagen und übermittelt diesen an den Kunden. Der Aufstellplan wird durch den Kunden genehmigt. Er gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dem Aufstellplan widerspricht.

5.4. Der Kunde hat Bearbeitungsstücke (Werkstücke) und sonstige mit der von KEHREN zu liefernden Maschine zu bearbeitende Stoffe KEHREN in der erforderlichen Stückzahl kostenfrei und rechtzeitig auf Anforderung von KEHREN für Anpassungen, Einstellungen und Optimierungen zur Verfügung zu stellen.

5.5. Entsprechende Zeichnungen und Spezifikationen zu den zu bearbeitenden Stücken und Stoffen sind auf Anforderung von KEHREN vom Kunden zu liefern.

5.6. KEHREN ist berechtigt, dem Kunden zusammen mit der Anforderung zur

Erfüllung von Mitwirkungsleistungen eine angemessene Frist zu setzen. Mit deren erfolglosem Ablauf befindet sich der Kunde in Verzug.

6. Mitwirkung bei Transport, Anlieferung, Aufstellung

6.1. In Fällen, in denen Transport, Anlieferung und Aufstellung der Maschine durch KEHREN erfolgt, übermittelt KEHREN eine Transportcheckliste.

6.2. Die dort für den Kunden vorgesehenen Mitwirkungen und einzuhaltenden Vorgaben gelten als vereinbart, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang den Vorgaben der Transportcheckliste widerspricht.

7. Schutzvorrichtungen, Änderung Steuerung

7.1. Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist.

7.2. KEHREN weist darauf hin, dass die durch den Einsatz einer anderen Steuerung, insbesondere im Zusammenhang mit einer neuen Steuerungssoftware veränderten Abläufe in der Maschine des Kunden ähnliche Auswirkungen haben kann, wie eine mechanische Nach- oder Umrüstung, so dass seitens des Kunden die ursprüngliche Einhaltung technischer und rechtlicher Vorgaben (wie etwa der CE-Konformität, Geräte- und Produktsicherheitsvorgaben, EN-Normen) durch den Kunden erneut geprüft werden muss.

8. Sicherheit, Einsatzbedingungen

8.1. Für alle Lieferungen oder Leistungen gelten die im KEHREN-Dokument „Angewandte Normen und Richtlinien“ aufgeführten Normen und Richtlinien, soweit sie für die Sicherheit der Lieferungen oder Leistungen in Betracht kommen. Abweichungen sind zulässig, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

8.2. Einbezogen sind ferner die Anforderungen, die in den Produkthandbüchern und Datenblättern an

die Einsatzbedingungen (z.B. Standorthöhe, keine säurehaltige Umgebung oder Einwirkung; keine Temperaturänderungen außerhalb vorgegebener Toleranzen, Statische Anforderungen an Fundamente) für die Produkte gestellt werden, sowie die dortigen Einschränkungen zu Leistungsangaben.

8.3. KEHREN weist ausdrücklich darauf hin, dass jeder Bediener einer Maschinenanlage von KEHREN die entsprechenden Ausführungen zu den Sicherheitshinweisen vor einer Bedienung gelesen haben muss und diese zu beachten hat. Veränderungen an den Liefergegenständen können dazu führen, dass einschlägige Bestimmungen nicht mehr eingehalten werden (z.B. Unfallverhütungsvorschriften bei Demontage von Schutzverkleidung).

9. Baugrund, Haftung des Kunden

9.1. KEHREN weist den Kunden darauf hin, dass aufgrund des hohen Gewichts der zu liefernden Maschinen und den entstehenden dynamischen Lasten stabile Maschinenfundamente auf entsprechendem Baugrund notwendige Voraussetzungen für einen vertragsgerechten Betrieb der Maschinen darstellen. Ungeeignete Fundamente bzw. Baugrundeigenschaften (nachfolgend auch insgesamt Baugrund) können unter anderem dazu führen, dass die Maschine beschädigt wird und/oder Bearbeitungstoleranzen nicht eingehalten werden können.

9.2. Der Kunde trägt das Risiko aus mangelndem Baugrund bzw. Fundament und trägt Sorge für geeignete Maschinenfundamente. Er hat vor Beginn der Aufstellung – ggf. unter Beiziehung von Fachkräften – zu prüfen, ob der Baugrund für die Aufstellung und den Betrieb der Maschinenanlage ausreichend tragfähig ist.

9.3. KEHREN ist nicht verpflichtet hierzu Feststellungen zu treffen. Eine Stellungnahme oder Prüfung von KEHREN erfolgt immer unter dem Vorbehalt einer fachkundigen Prüfung durch kundenseitig zu beauftragende Statiker.

9.4. Insbesondere haftet KEHREN nicht für Verzögerungen und Kosten für weitere Einstell-, Montage-, Einrichtungsarbeiten und Transportkosten, die durch die

Beseitigung des Mangels des Baugrundes bzw. der Fundamente nach Aufstellungsbeginn notwendig werden.

9.5. Auch Mängelbeseitigungs- bzw. Neuherstellungskosten für Schäden am Liefergegenstand und/oder Bearbeitungsstücken gehen zu Lasten des Kunden.

10. Gefahrübergang

10.1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.

10.2. Dies gilt auch für den betreffenden Liefergegenstand, wenn Teillieferungen erfolgen oder KEHREN noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.

10.3. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

10.4. Die Regelung in Ziffer 9.2 bleibt unberührt.

10.5. Befindet sich der Kunde mit der Bereitstellung eines geeigneten Baugrundes in Verzug, geht die Gefahr auf den Kunden bis zu dem Zeitpunkt über, in dem der Mangel beseitigt ist.

11. Telefonsupport

11.1. Mitarbeiter von KEHREN sind aufgrund der Natur der Kommunikation beim Telefonsupport und der knappen zeitlichen Anforderungen sowie dem häufig beiläufigen Charakter der erbetenen kostenfreien Hilfestellung nicht in der Lage, Tipps und Lösungsvorschläge im Hinblick auf alle denkbaren komplexen Anforderungen einer Maschine und ihres Betriebs sorgfältig abzustimmen.

11.2. Die unentgeltliche Supportleistung in Form von Tipps, Hinweisen und die Überlassung von Programmierhilfen und kleinen Programmen erfolgen daher ohne Übernahme einer Haftung - außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie ist auf einen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

11.3. Ansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Leistungserbringung.

11.4. Die vorstehende Haftungsregelung gilt nicht in solchen Fällen, in denen KEHREN gesetzlich zur unentgeltlichen Leistung verpflichtet ist.

11.5. Die Haftung für entgeltliche Beratungsaufträge bestimmt sich nach Teil III. Ziffer 14 dieser Bedingungen.

12. Servicedienstleistungen

12.1. Der Kunde kann KEHREN zu seiner Unterstützung bei der Softwareprogrammierung etwa im Bereich von Steuerungsaufgaben beauftragen.

12.2. Softwareprogrammierung erfolgt durch Unterstützung des Kunden und in enger Kommunikation mit diesem im Rahmen eines iterativen und inkrementellen Vorgehens (agile Softwareentwicklung).

12.3. Eine Qualitätssicherung durch KEHREN erfolgt nur insoweit, als dies im Rahmen der Unterstützungsarbeit vereinbart wird.

12.4. Software wird im Zweifel nur im Objektcode überlassen, nicht im Sourcecode. Der Kunde trägt die Projekt- und Gesamtergebnisverantwortung. Soweit nicht anders vereinbart, sind Vorarbeiten, wie die Erstellung von Kostenvorschlägen, Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, Spezifikationen (Pflichtenhefte), die vom Kunden gefordert werden, gesondert zu vergüten.

12.5. Die Vergütung erfolgt nach den jeweils aktuellen Servicesätzen von KEHREN. Reisezeiten, Reisekosten, und Spesen werden gesondert abgerechnet. Wegezeiten für Hin- und Rückfahrt werden bei einer zeitbezogenen Vergütung in Höhe von 50 % der aufgewendeten Zeit vergütet.

13. Nutzungsrechte

13.1. Der Kunde erhält mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung das einfache (nicht ausschließliche), örtlich und zeitlich unbeschränkte Recht, die im Rahmen des Vertrages erbrachten Arbeitsergebnisse (Dienstleistungs- und Entwicklungsergebnisse) in seinem Geschäftsbetrieb zu nutzen, soweit sich dies

aus dem ursprünglichen Zweck und Einsatzbereich der Leistungen ergibt.

13.2. Dieses Nutzungsrecht ist ohne vorherige Zustimmung von KEHREN nicht übertragbar.

14. Fernwartung

14.1. KEHREN ist im Zweifel berechtigt, geeignete Services, insbesondere das Einspielen noch fehlender Programme im Rahmen einer Fernwartung zu erbringen. Der Kunde ist verpflichtet, entsprechende Infrastruktur (Internetanschlussmöglichkeit zu den mit der Maschine verbundenen Rechnern) kostenfrei bereitzustellen und zu unterhalten. KEHREN nutzt für die Erbringung Softwarelösungen Dritter, wie z.B. Teamviewer und stellt diese für den Kunden kostenfrei ggf. per Download-Möglichkeit zur Verfügung.

14.2. Der Kunde wird die entsprechenden Clients installieren und sonstige zumutbare Handlungen vornehmen, um die Fernwartung zu ermöglichen.

Teil III. Sonstige Bestimmungen

1. Preise

1.1. Es kommen die am Tag der endgültigen Auftragsbestätigung gültigen Preise des Lieferers zur Anwendung, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

1.2. Die Preise gelten bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage ab Werk ausschließlich Verpackung. Sie verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlich anfallenden Steuern und Abgaben, Nebengebühren und Zölle sowie Verpackung, Versicherung und Transportkosten. Der Kunde trägt die Kosten des Geldverkehrs. Die Preise für Arbeitsstunden beziehen sich auf die normale Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Für Überstunden und Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsstunden, sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen, werden die entsprechenden Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen.

2. Zahlung, Zahlungsverzug

Die Zahlung bei Maschinen hat – ohne jeden Abzug - zu erfolgen:

- 30% sofort rein netto, nach Eingang der Auftragsbestätigung.
- 50% sofort rein netto, nach Lieferung der Maschine.
- 20% innerhalb von 30 Tagen rein netto, gerechnet ab Rechnungsdatum = Maschinenversanddatum.

3. Ersatzteile, Dienstleistungen

Zahlungen für Ersatzteile und Dienstleistungen haben rein netto binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.

4. Währung, Wechsel, Schecks

4.1. Zahlungen sind in Euro zu leisten und haben porto- und spesenfrei zu erfolgen. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung und wenn KEHREN über den Betrag verfügen kann als Zahlung.

4.2. Wechsel und Schecks werden nur nach gesonderter Vereinbarung und ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorzeigung und Protesterhebung angenommen.

5. Skontoabreden

5.1. Im Falle einer Skontoabrede, die nur ausdrücklich für jede Lieferung gesondert vereinbart werden kann, besteht eine Abzugsberechtigung nur bei Einhaltung der Skontofrist. Diese bestimmt sich bei vereinbarten Zahlungsdaten und Fristen nach der Vereinbarung. Ansonsten gilt der Tag nach Rechnungszugang als erster Tag der Frist.

5.2. Die Skontofrist ist auch dann unbeschadet von Zurückbehaltungsrechten einzuhalten, wenn die Rechnung unrichtig ausgestellt ist, der richtige Betrag jedoch unschwer zu ermitteln und die Zahlung unschwer zu leisten ist.

5.3. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Im Verzugsfalle ist KEHREN berechtigt, Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt unberührt.

6. Fristen, Termine, Verzug

6.1. Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Klärung aller

Einzelheiten des Auftrages, insbesondere nicht vor der Beibringung der vom Kunden gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Bescheinigungen, Freigaben, das Vorbereiten oder Einrichten der Fundamente sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder Vorauszahlung.

6.2. Im gleichen Maße, wie sich der Kunde mit seinen Mitwirkungspflichten in Verzug befindet, insbesondere auch mit der Zahlung von Anzahlungen, verschieben sich – unbeschadet der Rechte von KEHREN aus Verzug – auch die vereinbarten Fristen und Termine. Dies gilt nicht, soweit KEHREN die Verzögerung zu vertreten hat.

6.3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand vor Fristablauf zum Versand bereitgestellt, versandt oder abgeholt worden ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

6.4. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung aufgrund von Umständen, die vom Kunden zu vertreten sind, gilt die Lieferfrist bzw. Leistungsfrist als eingehalten, wenn dem Kunden bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder die Leistungsbereitschaft angezeigt wurde.

7. Höhere Gewalt

7.1. Fälle höherer Gewalt und sonstiger Ereignisse, auf die KEHREN keinen Einfluss hat und die KEHREN eine Lieferung bzw. Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, etwa Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- oder Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel), Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Maßnahmen oder im Falle des Verzugs eines Unterlieferanten ohne Verschulden von KEHREN, entbinden KEHREN von den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag; Hindernisse vorübergehender Natur jedoch lediglich für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

7.2. Die Liefer- oder Leistungsfrist verlängert sich in diesem Fall angemessen, wobei eine angemessene Anlaufzeit mit einzukalkulieren ist.

7.3. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von KEHREN nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

7.4. Beginn und Ende derartiger Hindernisse hat KEHREN dem Kunden baldmöglichst mitzuteilen.

8. Selbstbelieferungsvorbehalt

8.1. Wenn KEHREN selbst nicht richtig und rechtzeitig beliefert wird und die fehlende Verfügbarkeit auch nicht zu vertreten hat, sind KEHREN angemessene Zeiten für eine Ersatzbeschaffung zu gewähren.

8.2. Ist eine solche Ersatzbeschaffung nicht möglich, steht KEHREN ein Rücktrittsrecht zu. KEHREN wird den Kunden in Fällen nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung unverzüglich unterrichten.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. KEHREN behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

9.2. Vor Eigentumsübergang darf der Kunde den Liefergegenstand weder veräußern, verleihen, verpfänden, belasten noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen und sonstigen Verfügungen Dritter hat der Kunde KEHREN unverzüglich zu benachrichtigen und KEHREN alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung bestehender Rechte erforderlich sind.

9.3. Der Kunde trägt die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf das Eigentum von KEHREN erforderlichen Kosten soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist KEHREN zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

9.4. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann KEHREN den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn ein Rücktritt vom

Vertrag oder eine Kündigung des Vertragsverhältnisses erfolgt ist.

9.5. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt KEHREN, vom Vertrag zurückzutreten und die unverzügliche Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

9.6. KEHREN behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

10. Exportkontrolle

KEHREN weist darauf hin, dass die zu liefernden Waren der Exportkontrolle durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unterliegen können. Ihre Ausfuhr darf nicht ohne vorherige Absprache mit KEHREN und nicht ohne erforderliche Genehmigungen erfolgen.

11. Sachmängelhaftung und Rechtsmängel

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet KEHREN nach den entsprechenden Abschnitten VI „Mängelansprüche“ und VII. „Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss“ der VDW-Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugmaschinen für Inlandsgeschäfte (VDW-502).

12. Verjährung

12.1. Die Verjährung von Mängelansprüchen bestimmt sich -soweit hier nicht geregelt - nach Abschnitt VIII der VDW-Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugmaschinen für Inlandsgeschäfte (VDW-502).

12.2. Durch eine Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist im Zweifel nicht erneut. Nacherfüllungsleistungen, die durch KEHREN ohne ausdrückliche Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung erbracht werden, erfolgen aus Kulanz bzw. zur gütlichen Beilegung von Unstimmigkeiten.

13. Haftung

13.1. KEHREN weist darauf hin, dass für den Betrieb ihrer Maschinen geschultes und in die Anlage umfassend eingewiesenes

Allgemeine Lieferbedingungen

Stand 01.05.2017



Seite 7 / 7

Personal eingesetzt werden muss. KEHREN übernimmt keine Haftung für eine angedachte wirtschaftliche Amortisation, insbesondere durch Personaleinsparungen.

13.2. Im Übrigen bestimmt sich die Haftung von KEHREN nach Abschnitt VII „Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss“ der VDW-Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugmaschinen für Inlandsgeschäfte (VDW-502).

13.3. Haftungsbeschränkende Regelungen in diesen Lieferbedingungen gehen vor.

14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

14.1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte oder andere rechtliche Beziehungen mit KEHREN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung.

14.2. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von KEHREN.

14.3. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten über diese Geschäftsbedingungen und unter deren Geltung geschlossenen Einzelverträge, einschließlich Wechsel- und Scheckklagen, der Geschäftssitz von KEHREN vereinbart. KEHREN ist in diesem Fall auch berechtigt, an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt von vorstehender Regelung unberührt.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen ansonsten nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.